

lange haben. Das Neutralitätsgebot hat nicht den Sinn, die religiöse und weltanschauliche Komponente aus der Staatstätigkeit auszuschliessen oder die Religion in eine rein gesellschaftliche und private Sphäre zu verweisen.¹⁵ Der Staat kommt nicht ohne Wertorientierung aus.

Die Verfassung anerkennt die besondere Stellung, welche die Religion in Staat und Gesellschaft einnimmt.¹⁶ Wie aus Art. 14 und 15 der Verfassung zu ersehen ist, erklärt sie den Schutz der religiösen Interessen zu einer der Staatsaufgaben und legt Wert auf eine «religiös-sittliche» Bildung der «heranwachsenden Jugend», die im Zusammenwirken von Familie, Schule und Kirche zu realisieren ist. In diesem Sinne äussert sich auch das Schulgesetz in Art. 1, wonach die öffentlichen Schulen bestrebt sind, den jungen Menschen nach christlichen Grundsätzen zu erziehen. Vergleichbare Beispiele findet man auch in kantonalen Unterrichtsgesetzen. So schützte der schweizerische Bundesrat eine Bestimmung im sankt-gallischen Volksschulgesetz, wonach die Volksschule «nach christlichen Grundsätzen geführt» werde.¹⁷ Religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates bedeutet nicht, dass es der öffentlichen Schule verwehrt wäre, ihren Unterricht auf eine christliche Grundlage zu stellen, wenn auch ein areligiöser Unterricht gemäss bundesgerichtlicher Haltung an sich den Grundsatz der konfessionellen Neutralität der öffentlichen Schule nicht verletzen würde.¹⁸ Gemeint ist nach den Worten des deutschen Bundesverfassungsgerichts nicht ein «Glaubenschristentum, sondern ein «Bildungs- und Kulturchristentum».¹⁹

Dass sich der staatliche Bildungsauftrag auf «christliche Grundsätze» stützt, erklärt sich aus der Kultur und Geschichte des liechtensteinischen Staates. Er ist so zu verstehen, dass die Schule menschliche

15 Vgl. Michael Brenner, Staat und Religion, in: VVDStRL 59 (2000), S. 264 (270 ff.).

16 Vg. Art. 14, 15, 16, 37 und 38 LV.

17 Vgl. Urs Josef Cavelti / Andreas Kley (Anm. 8), zu Art. 15 Abs. 3 und 4 BV, Rz. 14 unter Bezugnahme auf VPB 51 (1987) Nr. 7, E. 4; Andreas Kley, Wie neutral ist die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts in Glaubens- und Weltanschauungsfragen in: René Pahud de Mortanges (Hrsg.), Religiöse Neutralität. Ein Rechtsprinzip in der multireligiösen Gesellschaft (Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht 21), Zürich / Basel / Genf 2008, S. 65 (78); Thomas Würtenberger, «Unter dem Kreuz» lernen, in: Detlef Merten / Reiner Schmidt / Rupert Stettner (Hrsg.), Der Verwaltungsstaat im Wandel, Festschrift für Franz Knöpfle zum 70. Geburtstag, München 1996, S. 397 (407) mit weiteren Hinweisen.

18 BGE 119 Ia 252, 261.

19 BVerfGE 41, 29 ff., 64.